

Arbeitsentwurf (25.1.10 11:33)

der Bundesregierung

Gesetz zur Verstetigung der kommunalen Option

A. Problem und Ziel

Im Jahr 2004 wurden 69 kommunale Träger durch Rechtsverordnung als eigenständige Leistungsträger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch anstelle der Bundesagentur für Arbeit zugelassen. Diese 69 Kommunen sind seit dem 1. Januar 2005 für die Leistungen nach Zweiten Buch Sozialgesetzbuch zuständig. Die Zulassung war auf der Grundlage des mit dem Gesetz zur optionalen Trägerschaft von Kommunen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch eingeführten § 6a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch auf sechs Jahre beschränkt und läuft damit zum 31. Dezember 2010 aus.

Mit dem zwischen CDU, CSU und FDP für die 17. Legislaturperiode vereinbarten Koalitionsvertrag haben die Regierungsparteien beschlossen, dass die bestehenden zugelassenen kommunalen Träger die Möglichkeit erhalten sollen, ihre Aufgaben unbefristet wahrzunehmen und kommunalen Neugliederungen Rechnung zu tragen ist.

B. Lösung

Durch eine gesetzliche Entfristung der ursprünglich gesetzlich festgelegten Dauer der Trägerschaft der Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende an Stelle der Bundesagentur für Arbeit wird den bestehenden zugelassenen kommunalen Trägern auch über den 31. Dezember 2010 hinaus die Trägerschaft zeitlich unbeschränkt ermöglicht. Neuzulassungen erfolgen nicht. Ein praktikables und rechtssicheres Verfahren zur Anpassung von Zulassungen an kommunale Neugliederungen wird gesetzlich geregelt. Das Verfahren zur Finanzkontrolle des Bundes bei den zugelassenen kommunalen Trägern wird klarstellend geregelt, um rechtssichere Arbeitsgrundlagen zu schaffen.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Durch die Entfristung der Zulassungen verändern sich die Ausgaben nicht.

2. Vollzugaufwand

Die Entfristung der Zulassung führt zu einer Beibehaltung der Verwaltungsstrukturen in den zugelassenen kommunalen Trägern und damit nicht zu dauerhaften Mehr- oder Minderausgaben. Ein Kostenaufkommen für zukünftige Anpassungen von Zulassungen an

kommunale Neugliederungen kann nicht ausgeschlossen werden; dieses kann jedoch nicht beziffert werden, da Art und Umfang zukünftiger kommunaler Neugliederungen auf Entscheidungen der jeweiligen Landesgesetzgeber beruhen.

E. Sonstige Kosten

Keine.

F. Bürokratiekosten

Es werden keine Informationspflichten für Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger eingeführt.

Arbeitsentwurf für ein

Gesetz zur Verstetigung der kommunalen Option

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954, 2955), **das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist**, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 6a wird wie folgt gefasst:

„§ 6a Zugelassene kommunale Träger“.
 - b) Die Angabe zu § 6c wird wie folgt gefasst:

„§ 6c (weggefallen)“.
2. § 6a wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Zugelassene kommunale Träger“.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Zulassungen der auf Grund der Kommunalträger-Zulassungsverordnung in der Fassung vom 24. September 2004 (BGBl. I S. 2349) anstelle der Bundesagentur als Träger der Leistungen nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zugelassenen kommunalen Träger werden vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales durch Rechtsverordnung über den 31. Dezember 2010 hinaus unbefristet verlängert.“
 - c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 2.
 - d) Im neuen Absatz 2 wird das Wort „errichten“ durch das Wort „unterhalten“ ersetzt.
 - e) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 3.
 - f) Im neuen Absatz 3 wird Satz 3 wie folgt gefasst:

„In den Fällen des Satzes 2 endet die Trägerschaft zum Ende des auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres.“

g) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Auf Antrag des kommunalen Trägers erweitert, beschränkt oder widerruft das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Zulassung nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates, wenn und soweit

1. die Zulassung nach Absatz 1 aufgrund einer kommunalen Neugliederung nicht mehr dem Gebiet des kommunalen Trägers entspricht,
2. sich der kommunale Träger verpflichtet, eine besondere Einrichtung nach Absatz 2 innerhalb der Gebietskörperschaft sicherzustellen und
3. die zuständige oberste Landesbehörde dem Antrag zustimmt.

Der Antrag nach Satz 1 kann bis zum 1. September eines Kalenderjahres mit Wirkung zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres gestellt werden.“

h) Absatz 5 wird aufgehoben.

3. Dem § 6b werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales prüft, ob Einnahmen und Ausgaben in der besonderen Einrichtung nach § 6a Absatz 2 begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Die Prüfung kann in einem vereinfachten Verfahren erfolgen, wenn der zugelassene kommunale Träger ein Verwaltungs- und Kontrollsystem errichtet hat, das die Ordnungsmäßigkeit der Berechnung und Zahlung gewährleistet und er dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine Beurteilung ermöglicht, ob Aufwendungen nach Grund und Höhe vom Bund zu tragen sind.

(5) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann von dem zugelassenen kommunalen Träger die Erstattung von Mitteln verlangen, die er zu Lasten des Bundes ohne Rechtsgrund erlangt hat. Der zu erstattende Betrag ist während des Verzugs zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr drei Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.“

4. § 6c wird aufgehoben.

5. In § 51b Absatz 4 Nummer 3 wird nach den Wörtern „Wirkungsforschung nach“ die Angabe „§ 6c und“ gestrichen.

Artikel 2

Folgeänderung

Die Kommunalträger-Zulassungsverordnung vom 27. September 2004 (BGBl. I S. 2349) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Zulassung wird mit Wirkung zum 1. Januar 2005 erteilt.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Inkrafttreten“.

- b) Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Die Gesetzgebungskompetenz folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG (öffentliche Fürsorge). Der Bund hat die Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende, da hier die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet und die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse mit einer bundesgesetzlichen Regelung erforderlich ist (Artikel 72 Absatz 2 GG).

II. Notwendigkeit des Gesetzes

Im Jahr 2004 wurden 69 kommunale Träger durch Rechtsverordnung als eigenständige Leistungsträger der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Optionskommunen) nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch anstelle der Bundesagentur für Arbeit zugelassen. Diese 69 Optionskommunen sind seit dem 1. Januar 2005 für die Leistungen nach Zweiten Buch Sozialgesetzbuch zuständig. Die Zulassung war auf der Grundlage des mit dem Gesetz zur optionalen Trägerschaft von Kommunen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch eingeführten § 6a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch auf sechs Jahre beschränkt und läuft damit zum 31. Dezember 2010 aus.

Mit dem zwischen CDU, CSU und FDP für die 17. Legislaturperiode vereinbarten Koalitionsvertrag haben die Regierungsparteien beschlossen, dass die bestehenden zugelassenen kommunalen Träger ihre Aufgaben unbefristet wahrnehmen sollen und kommunalen Neugliederungen Rechnung zu tragen ist.

III. Ziel und Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz enthält drei Regelungsschwerpunkte. Die Regelungsziele, eine zeitlich unbeschränkte Trägerschaft der im Jahr 2004 zugelassenen kommunalen Träger zu ermöglichen und ein Verfahren zur Anpassung der Trägerschaft an kommunale Neugliederungen zu schaffen, sind im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und FDP für die 17. Legislaturperiode festgelegt. Darüber hinaus wird das Verfahren zur Finanzkontrolle in der unmittelbaren Finanzbeziehung zwischen Bund und zugelassenen kommunalen Trägern klarstellend im Hinblick auf die bislang geübte Praxis geregelt, um dem Charakter einer dauerhaften Finanzbeziehung im Bereich der Massenverwaltung Rechnung zu tragen.

1. Fortführung der bestehenden Trägerschaft durch Gesetz

Durch eine gesetzliche Entfristung der ursprünglich in der Experimentierklausel des § 6a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch festgelegten Dauer der Trägerschaft der Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende an Stelle der Bundesagentur für Arbeit wird den bestehenden Optionskommunen auch über den 31. Dezember 2010 hinaus die Möglichkeit eröffnet, die Trägerschaft zeitlich unbeschränkt fortzusetzen. Neuzulassungen erfolgen nicht.

2. Anpassungen an Gebietsreformen

§ 6a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch wird im Hinblick auf die dauerhafte Aufgabenwahrnehmung angepasst, um Bund, Ländern und Kommunen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten ein praktikables Verfahren zur Umsetzung notwendiger Gebietsanpassungen der zugelassenen kommunalen Träger an die Hand zu geben. Damit wird einerseits Kontinuität für die Leistungsempfänger gewährleistet und andererseits eine Aufspaltung von Gebietskörperschaften in verschiedene Trägerformen dort vermieden, wo sie zu Ineffizienzen führen würde. Bei der gesetzlichen Neuregelung wird berücksichtigt, dass Neu-

zulassungen von kommunalen Trägern nach den Vorgaben des Koalitionsvertrages nicht vorgesehen sind.

3. Absicherung der Finanzbeziehungen

Damit der Bund seiner Finanzverantwortung dauerhaft wirkungsvoll nachkommen kann, werden die rechtlichen Grundlagen der Finanzbeziehung zwischen Bund und zugelassenen kommunalen Trägern klarstellend geregelt. Die gesetzliche Verankerung bereits bestehender Prüfbefugnisse gewährleistet, dass der Bund nur solche Aufwendungen zu tragen hat, die den Regelungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch entsprechen. Um die Abgrenzung der Finanzkontrolle des Bundes von der Aufsicht der Länder über die zugelassenen kommunalen Träger zu gewährleisten, entspricht der Umfang der Prüfungskompetenz des Bundes der gesetzlich konkretisierten Finanzbeziehung und betrifft damit den Einsatz der Mittel. Davon unberührt bleibt die fachliche Entscheidung über die Zweckmäßigkeit von Leistungen im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung durch die zugelassenen kommunalen Träger.

Das Bestehen eines Erstattungsanspruches des Bundes wird gesetzlich klargestellt. Dies umfasst auch einen gesetzlichen Zinsanspruch.

Bund und Länder können als Aufsichtsbehörden gemeinsam darauf hinwirken, dass unabhängig von der Form der Trägerschaft Rechtssicherheit bei der Anwendung der Förderinstrumente des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch besteht und damit die Finanzbeziehungen zwischen Bund und zugelassenen kommunalen Trägern im Bereich der Massenverwaltung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch effizient ausgestaltet werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz zur Verstetigung der kommunalen Option)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Mit den Änderungen wird die Inhaltsübersicht angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 6a)

Die zugelassenen kommunalen Träger wurden aufgrund der Verordnungsermächtigung des Gesetzes zur optionalen Trägerschaft von Kommunen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch als Einheitsmodell im Erprobungsversuch und damit zunächst für einen Zeitraum von sechs Jahren durch Rechtsverordnung zugelassen. Der Erprobungscharakter des Optionsmodells entfällt nunmehr, so dass diejenigen Regelungen in § 6a entbehrlich sind, die einen experimentellen Charakter der Trägerschaft begründeten. Darüber hinaus ist die Beibehaltung von Regelungen zum Zulassungsverfahren entbehrlich, da dieses mit dem Erlass der Kommunalträger-Zulassungsverordnung im Jahr 2004 abgeschlossen war. Demnach entfallen die bisherigen Absätze 1 bis 5.

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Anpassung der Überschrift aufgrund der Änderungen in § 6a.

Zu Buchstabe b

Die gesetzliche Befristung der Aufgabenwahrnehmung durch die zugelassenen kommunalen Träger entfällt. Die erteilten Zulassungen werden durch entsprechende Anpassung der Kommunalträger-Zulassungsverordnung (Artikel 2) entfristet.

Zu Buchstaben c und e

Folgeänderung aufgrund des Wegfalls des Regelungsinhalts der bisherigen Absätze 2 bis 5.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung aufgrund der Entfristung der Zulassungen nach § 6a.

Zu Buchstabe f

Entspricht dem bisherigen Absatz 7. Jedoch wird nunmehr die Beendigung der Trägerschaft zum Ende des Kalenderjahres wirksam, das der Antragstellung nachfolgt. Die Frist gewährleistet einen angemessenen Übergangszeitraum für den Wechsel der Trägerschaft.

Zu Buchstabe g

Als Folge einer Gebietsreform kann sich ergeben, dass sowohl die Bundesagentur für Arbeit als auch ein zugelassener kommunaler Träger jeweils in einem Teilgebiet einer Gebietskörperschaft für die Durchführung der Leistungen nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zuständig sind. Die Regelung ermöglicht in diesen Fällen die Herstellung einer einheitlichen Trägerschaft als zugelassener kommunaler Träger in einer Gebietskörperschaft. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales passt die Zulassung mit Zustimmung der obersten Landesbehörde auf Antrag der neu gebildeten Gebietskörperschaft durch Rechtsverordnung an. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 4 Nummer 1 bis 3 im Sinne des Antrages tätig und übt kein darüber hinausgehendes Ermessen aus. Zur Durchführung der Anpassung an eine Gebietsneugliederung kann eine auf Grund der Kommunalträger-Zulassungsverordnung erteilte Zulassung erweitert oder auch ganz oder teilweise widerrufen werden, sofern der zugelassene kommunale Träger dies beantragt hat. Absatz 4 tritt neben die Regelung in Absatz 3, die unverändert sonstige Fälle des Widerrufs einer Zulassung umfasst.

Zu Nummer 3 (§ 6b)

Zu Absatz 4

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist, soweit die Finanzverantwortung des Bundes nach Absatz 2 reicht, zur Finanzkontrolle bei den zugelassenen kommunalen Trägern berechtigt und verpflichtet. Dazu werden in Satz 1 die gesetzlichen Prüfbefugnisse des Bundes klargestellt, die jederzeit gewährleisten, dass eine Kostenerstattung nur erfolgt, soweit die Aufwendungen des zugelassenen kommunalen Trägers auf einem gesetzmäßigen Mitteleinsatz beruhen.

Satz 2 ermöglicht dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales vorrangig in den Fällen, in denen im Rahmen von Absatz 2 Satz 1 anstatt eines Belegerstattungsverfahrens automatisierte Verfahren der Kostenerstattung zur Anwendung kommen, eine entsprechend vereinfachte Finanzkontrolle, zum Beispiel in Form von nachträglichen Plausibilitätsprüfungen und standardisierter Rechnungslegung. Damit wird die Möglichkeit eröffnet, die Finanzkontrolle an der besonderen Finanzbeziehung zwischen dem Bund und dem zugelassenen kommunalen Träger auszurichten, die durch die Massenverwaltung der Grundversicherung für Arbeitsuchende geprägt ist. Die Voraussetzungen für das vereinfachte Prüfverfahren sind, dass der zugelassene kommunale Träger ein eigenes Verwaltungs- und Kontrollsystem zum Zweck der Selbstkontrolle errichtet und er darüber hinaus dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine Beurteilung ermöglicht, ob Aufwendungen nach Grund und Höhe vom Bund zu tragen sind. Ein Anspruch des zugelassenen kommunalen Trägers auf Durchführung eines vereinfachten Prüfverfahrens besteht auf der Grundlage von Satz 2 nicht. Die Anwendung und die Ausgestaltung des vereinfachten Verfahrens kann zum Beispiel durch eine Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund

und dem zugelassenen kommunalen Träger festgelegt werden, die den Anforderungen nach Satz 2 entspricht. Dies schließt nicht aus, dass sich das Bundesministerium für Arbeit und Soziales für begründete Fälle auch im Rahmen des vereinfachten Verfahrens Prüfrechte nach Satz 1 vorbehält. Die seit dem Jahr 2005 bestehenden Verwaltungsvereinbarungen sehen bereits das vereinfachte Prüfverfahren vor.

Die Prüfung nach Absatz 4 ist kein Mittel der Aufsicht, da Aufsichtsbefugnisse nach § 47 den zuständigen Landesbehörden vorbehalten sind.

Zu Absatz 5

Durch Absatz 5 wird der allgemein anerkannte öffentlich-rechtliche Erstattungsanspruch in der nach § 6b Absatz 2 bestehenden Finanzbeziehung zwischen dem Bund und dem zugelassenen kommunalen Träger gesetzlich klarstellend verankert. Der Erstattungsanspruch gewährleistet eine effektive Rückabwicklung rechtsgrundloser Mittelverschiebungen, auch soweit diese im Rahmen von automatisierten Zahlungsverfahren zwischen Bund und zugelassenem kommunalen Träger erfolgten. Der Erstattungsanspruch wirkt sich in der Finanzbeziehung zwischen Bund und zugelassenem kommunalen Träger zugunsten der Wiederherstellung der rechtmäßigen Ordnung der Haushalte aus. Somit wird im Zusammenwirken mit dem Prüfrecht des Bundes nach Absatz 4 eine effektive Finanzkontrolle ermöglicht, die die Finanzinteressen des Bundes absichert.

Die Zinsregelung ist erforderlich, da Verzugszinsen auf öffentlich-rechtliche Geldforderungen nur im Rahmen ausdrücklicher gesetzlicher Regelungen verlangt werden können. Der Eintritt des Verzuges richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften. Damit entfaltet der Zinsanspruch nur dann eine Wirkung, wenn ein zugelassener kommunaler Träger nicht bereit ist, die rechtmäßige Ordnung der Haushalte durch Rückabwicklung einer rechtsgrundlosen Vermögensverschiebung zeitnah wiederherzustellen.

Zu Nummer 4 (§ 6c)

Durch die Beendigung der Untersuchungen nach § 6c alter Fassung zur Aufgabenwahrnehmung durch die zugelassenen kommunalen Träger im Vergleich zu den Agenturen für Arbeit und aufgrund der Aufhebung der zeitlichen Beschränkung der Trägerschaft nach § 6a ist § 6c gegenstandslos geworden. Die Vorschrift ist daher aufzuheben.

Zu Nummer 5 (§ 51b)

Folgeänderung aufgrund der Aufhebung von § 6c.

Zu Artikel 2 (Folgeänderung)

Folgeänderungen in der Kommunalträger-Zulassungsverordnung zur Änderung des § 6a.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Regelungen zur Neuorganisation treten zum 1. Januar 2011 in Kraft.

C. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Der Gesetzentwurf bewirkt eine Beibehaltung der bei den zugelassenen kommunalen Trägern bestehenden Aufgaben- und Finanzierungsstrukturen. Für die Finanzierung der Aufgaben, die die kommunalen Träger anstelle der Bundesagentur für Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch wahrnehmen, gelten gesetzlich die gleichen Maßstäbe wie bei der Trägerschaft der Bundesagentur für Arbeit. Damit entstehen dem Bund bei der Aufgabenwahrnehmung durch die kommunalen Träger im Rahmen einer ordnungsmäßigen Verwaltung keine Mehrkosten.

Mehrkosten zum Zwecke der Umsetzung zukünftiger Anpassungen von Zulassungen an kommunale Neugliederungen können nicht ausgeschlossen werden, da der Übergang der Trägerschaft von der Bundesagentur für Arbeit auf einen zugelassenen kommunalen Träger und umgekehrt bei beiden Trägern für einen Übergangszeitraum mit personellen und sächlichen Mehraufwendungen einhergehen kann. Dieser Mehraufwand kann jedoch nicht beziffert werden, da Art und Umfang zukünftiger kommunaler Neugliederungen auf Entscheidungen des jeweiligen Landesgesetzgebers beruhen und die Anpassung einer Zulassung nur auf Antrag eines zugelassenen kommunalen Trägers erfolgt.

Die Aufgabenwahrnehmung durch die zugelassenen kommunalen Träger geht mit einem Auseinanderfallen von Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung einher, da der Bund die Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende trägt, soweit die zugelassenen kommunalen Träger Bundesleistungen erbringen. Um finanzielle Belastungen des Bundeshaushaltes aufgrund von Meinungsverschiedenheiten oder Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, werden die mit der Finanzverantwortung des Bundes einhergehenden Prüfungs- und Erstattungsrechte gegenüber den zugelassenen kommunalen Trägern klarstellend gesetzlich geregelt.

D. Sonstige Kosten

Keine.

E. Gleichstellungspolitische Gesetzesfolgenabschätzung

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen der Gesetzesänderungen wurden geprüft. Es ergeben sich keine Hinweise auf die unterschiedliche Betroffenheit von Frauen und Männern.

F. Bürokratiekosten

Mit dem vorliegenden Entwurf werden keine Informationspflichten für Bürger und Wirtschaft eingeführt, geändert oder abgeschafft.

G. Vereinbarkeit mit EU-Recht

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.